

Anlage zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen: Grabmal- und Grabpflegeordnung

vom 27.11.2025 / In Kraft getreten am 01.01.2026
(Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	2
§ 3 Grabmal	2
§ 4 Stehende Grabmale	2
§ 5 Liegende Grabmale	3
§ 6 Schriftplatten und Abdeckungen	3
§ 7 Einfassungen	3
§ 8 Grabbegrenzungsplatten	3
§ 9 Abweichungen	4
§ 10 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	4
§ 11 Anlieferung	4
§ 12 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale	4
§ 13 Pflege der Grabstätten	4
§ 14 Bepflanzung	5
§ 15 Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenbeet, Urnenhochbeet, Urnenkammern und Gemeinschaftsgrabanlagen	5
§ 16 Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumgräber und Obstbaumwiese	5
§ 17 Besondere Gestaltungsvorschriften für Kolumbarien, Urnenwände und Urnennischen	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für alle Friedhöfe der Stadt Erlangen, die den Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung unterliegen.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Grabmale und Grabstätten sind so anzulegen und zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung des Grabes einordnen, die Würde des Ortes bewahren und die Gestaltung des Friedhofs als Grünanlage erhalten bleibt.

§ 3 Grabmal

- (1) Als Grabmal gelten Grabgedenkzeichen aller Art, die als dauerhaftes Mal auf oder an einem Grab angebracht werden. Darunter fallen insbesondere stehende oder liegende Grabsteine, Kreuze, Platten, Namenstafeln oder sonstige Grabdenkzeichen, aus Naturstein, Glas, Metall oder dauerhaftem Holz. Insbesondere bei Metall und Glas können bei Genehmigungen des Grabmals besondere Anforderungen an die Sicherheit, z.B. Bruchsicherheit bei Glas oder Anforderungen wegen Verletzungsgefahr bei Metall, gestellt werden. Alle Materialien müssen wetterbeständig, umweltverträglich und dauerhaft sein.
- (2) An dem Grabmal ist die Grabnummer sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- (3) Zusätzlich zu den Grabinschriften sind eingravierte QR-Codes mit Informationen über die verstorbene Person und ihre Lebensgeschichte zulässig, wenn sie frei von jeglicher Werbung, Verunglimpfung, Diskriminierung und Ähnlichem sind.

§ 4 Stehende Grabmale

- (1) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit muss das stehende Grabmal folgende Mindeststärken aufweisen:
 - a) Grabmale ab 40 cm bis 100 cm Höhe: 14 cm Stärke
 - b) Grabmale ab 100 cm Höhe: 16 cm StärkeBei mehrteiligen stehenden Grabmalen, die ineinander/miteinander verdübelt werden, ist die Mindeststärke für die jeweiligen Einzelteile einzuhalten.
- (3) Die Breite eines stehenden Grabmals darf bei
 - a) einem Familiengrab (vierstellig) bis 160 cm,
 - b) einem Familiengrab (zweistellig) bis 100 cm,
 - c) einem Urnengrab bis zu 50 cmbetragen.
- (4) Die Gesamthöhe eines stehenden Grabmals darf bei
 - a) einem Familiengrab (vierstellig) bis zu 120 cm,
 - b) einem Familiengrab (zweistellig) bis zu 120 cm,
 - c) einem Urnengrab bis zu 70 cmbetragen. Die Gesamthöhe des Grabmals bemisst sich ab Oberkante des Zwischenweges oder der Grabbegrenzungsplatten.

§ 5 Liegende Grabmale

- (1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten teilweise abdecken. Totalabdeckungen sind aufgrund der Beeinträchtigung der Ruhezeit auf Erdgrabstätten nicht erlaubt.
- (2) Liegende Grabmale müssen ab Geländeoberkante eine Höhe von mindestens 10 cm aufweisen.
- (3) Die Abmessungen eines liegenden Grabmals dürfen bei
 - a) einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 110 x 200 cm,
 - b) einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 85 x 175 cm,
 - c) einem Urnenerdgrab höchstens 80 x 100 cm,
 - d) einer Urnenkammer 30 x 40 cm (vorne 6 cm, hinten 12 cm stark)
 - e) einen Urnenbeet oder Urnenhochbeet höchstens 35 x 35 cm bei einer Mindeststärke von 4-6 cmbetragen.

§ 6 Schriftplatten und Abdeckungen

- (1) Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen.
- (2) Teilabdeckungen sind Abdeckplatten innerhalb der Grabeinfassung, die zum Gesamterscheinungsbild der Grabanlage passen. Hierzu zählen z. B. auch Platten, die zum Befestigen von Lampen, Weihwassergefäßen o. ä. oder zum Stellen von Pflanzschalen dienen.
- (3) Abdeckungen innerhalb einer stehenden Einfassung bzw. innerhalb von Grabbegrenzungsplatten sind zulässig, wenn diese maximal die Hälfte der Grabfläche überdecken.

§ 7 Einfassungen

- (1) Als stehende Einfassungen werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die über die Oberfläche der Grabumgebung herausragen und nicht als Wegeplatten dienen. Die Mindesthöhe der Einfassung ab Geländeoberkante beträgt 10 cm.
- (2) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der gewachsenen Struktur der jeweiligen Gruppen. Die Mindeststärke bei Natursteineinfassungen auf Familiengräbern muss 10 cm und auf Urnengräbern 5 cm betragen. Die Mindeststärke von Metalleinfassungen muss mindestens 5 mm betragen und allseitig miteinander verbunden sein.
- (3) Grabeinfassungen aus aneinander gereihten oder zusammengefügt Einzelsteinen müssen dauerhaft stand sicher miteinander verbunden sein. Einfassungen aus anderen Materialien, insbesondere aus Holz, Kunststoff oder mittels Aneinanderreihung von Gegenständen sind unzulässig.

§ 8 Grabbegrenzungsplatten

- (1) Als Grabbegrenzungsplatten werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die ebenerdig um die Grabstätte verlegt sind. Die Verlegung muss spätestens 24 Monate nach der Beisetzung erfolgen.
- (2) Grabbegrenzungsplatten sind nur dort zugelassen, wo diese vorgesehen sind und in den Grabaufgaben genannt werden. Als Grabbegrenzungsplatten sind Betonplatten zu verlegen. Diese dürfen nicht aus geschliffenem und poliertem Material gefertigt sein und müssen eine raue Oberfläche aufweisen.
- (3) Die Breite der Grabbegrenzungsplatten richtet sich nach der Größe der Grabstätte und ihrem Umfeld. Sie muss auf allen Seiten mindestens 20 cm, höchstens 40 cm betragen.

- (4) Für Grabbegrenzungsplatten, die zu Grabanlagen gehören und von den Nutzungsberechtigten verlegt wurden, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei den Nutzungsberechtigten. Diese haben die vorhandenen Platten selbst in regelmäßigen Zeitabständen auf Mangelzustände zu kontrollieren und bei Unfallgefahr die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.

§ 9 Abweichungen

Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabanlagen vorschreiben oder genehmigen.

§ 10 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 11 Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen usw. muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmale und Einfassungen zu überprüfen.

§ 12 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen anzupassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabanlagen gemäß der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.

§ 13 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, der Gräbergruppen und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen. Alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.
- (2) Liegt die Grabstätte in einer Gruppe ohne Grabbegrenzungsplatten, ist die Rasenfläche um die Grabstätte herum von der nutzungsberechtigten Person zu pflegen und zu kürzen. Die Entfernung des Rasens ist nicht gestattet.
- (3) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen wasser- und umweltschädigende Substanzen, Pestizide, Insektizide, steinschädigende Mittel und Salze, insbesondere Kochsalz nicht verwendet werden.

- (4) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:
1. das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen,
 2. die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Stoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck,
 3. die Herstellung der Grabumrandung aus Schüttstoffen wie Kieselsteinen/Splitt o.Ä,
 4. das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z. B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmälern
 5. die Ablage von Lebensmitteln.
- (5) Das Lagern von Handwerkszeug, Gefäßen und sonstigen Gegenständen hinter Grabmalen oder in Hecken, Sträuchern und an Bäumen ist verboten. Diese Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und 3 Monate zur Abholung im Betriebshof der Friedhofsverwaltung gelagert. Nach dieser Frist werden die Gegenstände entsorgt.

§ 14 Bepflanzung

- (1) Anpflanzungen dürfen über die Grabmaße, und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedriger Bepflanzung oder Stauden bepflanzt werden. Bei Gräbern ohne Grabanlage dürfen die Bepflanzungen bei Familiengrabstätten maximal 1,20 m und bei Urnengrabstätten maximal 0,70 m hoch sein.
- (2) Grabmale und Einfassungen müssen von Bewuchs freigehalten werden.
- (3) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Zwischenwege um die Grabstätten.
- (4) Anpflanzungen außerhalb der Grabanlage sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

§ 15 Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenbeet, Urnenhochbeet, Urnenkammern und Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Die Grabgruppen von Urnenbeeten, Urnenhochbeeten und Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, unterhalten und gepflegt. Die Pflege ist mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (2) Die Grabanlagen und Pflanzungen sind Eigentum der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht beschädigt und/oder entfernt werden.
- (3) Eigene Anpflanzungen sind nicht gestattet. Das Aufstellen von Schnittblumen, Laternen, Kerzen und sonstiger Gegenstände darf nur innerhalb einer Fläche von 50 x 50 cm auf der Grabfläche erfolgen. Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

§ 16 Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumgräber und Obstbaumwiese

- (1) Die für Baumgräber und Obstbaumwiese ausgewiesenen Grabgruppen werden als durchgehende Rasenfläche gestaltet. Die Anlage und Pflege des Rasens sowie die Pflege der Bäume und eine etwa notwendige Ersatzpflanzung obliegen der Friedhofsverwaltung und sind mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (2) Bei Baumgräbern ist das Ablegen von Blumen, Einpflanzungen, Kerzen, Steinen und sonstigen Gegenständen lediglich in den dafür vorgesehenen Ablageflächen zulässig. Bei der Obstbaumwiese ist das Ablegen jeglicher Gegenstände nicht erlaubt. Das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen an Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Auf dem Grab dürfen keine Laternen, Kerzen, Steine, Weihwasserbehälter und sonstige Gegenstände abgestellt, oder Anpflanzungen vorgenommen werden.

- (4) Bei der Urnenbeisetzung ist das Ablegen von Blumen in geringem Umfang erlaubt. Diese sind von der nutzungsberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen eigenständig zu entfernen.

§ 17 Besondere Gestaltungsvorschriften für Kolumbarien, Urnenwände und Urnennischen

- (1) Die einheitliche Gestaltung der Kolumbarien, Urnenwände und Urnennischen darf nicht verändert werden. Die Beschaffung der Verschlussplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Beschriftung ist von der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Eine Beschriftung/Symbol ist anzubringen.
- (3) Grabschmuck und Gegenstände dürfen nur in geringer Anzahl (2 Stück je Grab) vor der Nische abgelegt werden. Eine dauerhafte Befestigung von Grabschmuck und Gegenständen ist nicht gestattet. Die Nachbargräber dürfen durch Grabschmuck und Gegenstände nicht beeinträchtigt werden. Die Beschriftung darf durch den Grabschmuck nicht verdeckt werden.
- (4) Brennbare Kerzen/Grablichter sowie jeglicher Grabschmuck aus Wachs sind aufgrund von Brandgefahr und Verschmutzungen verboten.